

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV 2B 232/66B E S C H L U S S

in der Entschuldigungsverfahren

des Käfteli A [REDACTED], [REDACTED] A [REDACTED] Street,
 [REDACTED], [REDACTED]/[REDACTED],

Klägers und Beschwerdeklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

[REDACTED] -

gegen

das Land S a m e i n l a n d - F i r m a ,
 vertreten durch den Leiter des Landesrats für Nieder-ut-
 machung und verarbeitete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4 ,

Beschlagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Aachner und
der Bundesrichter Maasß, Ilden, Dr. Graf und von der
Mühlen

in der Sitzung vom 11. November 1966
beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des
3. Zivilsenats - Entschädigungssenats -
des Oberlandesgerichts Koblenz vom
22. Februar 1966 wird zugelassen.

G r ü n d e :

Nach der Auffassung des Berufungsgerichts ist
das Wirbelschmerzenleiden des Klägers anlagebedingt
und seine Entstehung wie auch sein Verlauf von der
Verfolgung unabhängig und kann daher der Kläger
daraus, daß seinen besonderen Lebensbedingungen
im Ghetto und in der Illegalität die Bedeutung
einer schmerzauflösenden Ursache des bis dahin
stets verlaufenden Anlageleidens zuzusprechen
ist, keine Entschädigungsansprüche herleiten.
Damit seiht das Urteil des Berufungsgerichts vom
Urteil des Senats vom 26. Januar 1960 - IV ZR 123/64 -
(S. 26 1960, 324 r. 27) ab. Der Senat hat in dieser

108

- 3 -

Entscheidung auszusprechen, daß bei solchen, die nicht auf Verfolgungsmaßnahmen zurückzuführen sind, verfolgungsbedingte Belastungen in dem Masse zu einer verfolgungsbedingten Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit führen, in dem als Folge dieser Belastungen besondere Arbeitsverhältnisse, z. B. erhöhte Vorkursen, auftreten.

Die Revision aus demer ges. 1 219 Abs. 2 Nr. 2 BGG zugelassen worden.

Recher

Dr. Wolf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)